

## **Änderung der Beitragsordnung**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat unter Tagesordnungspunkt 7b ihrer 157. Sitzung am 29. November 2023 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung eine Änderung ihrer Beitragsordnung beschlossen. § 4 Absätze 2 und 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Berlin erhalten folgende Fassung:

### **„§ 4 Grundbeitrag**

(2) Im Jahr der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. die Verzeichnisse der Betriebe des zulassungsfreien Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes wird der Grundbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Kammermitgliedschaft berechnet.

(3) Im Jahr der Löschung in der Handwerksrolle bzw. den Verzeichnissen der Betriebe des zulassungsfreien Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes wird der Grundbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Kammermitgliedschaft berechnet.

Erfolgt die Abmeldung des Betriebes beim Gewerbeamt nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung bei der Handwerkskammer, so kann für die Beitragsberechnung auf Antrag das Datum des Eingangs des Abmeldeformulars beim Gewerbeamt herangezogen werden. Der Nachweis ist vom Kammermitglied zu führen.“

Dieser Beschluss wurde am 18. Dezember 2023 von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 108 der Landeshaushaltsordnung genehmigt.

Berlin, den 2. Januar.2024  
Handwerkskammer Berlin

gez. Carola Zarth  
Präsidentin

gez. Jürgen Wittke  
Hauptgeschäftsführer